  
Name, Vorname

2.4.2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

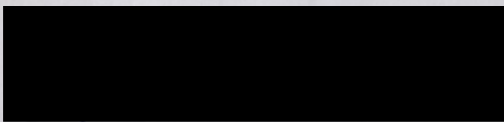
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-201

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Oktober  
Sept 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2023 die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

1  
Az: 307 O 59/17

Landgericht Hamburg

Teilenerkenntnis- und Schlussurteil

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Rechtskraft

Malte Krüger, Lerchenweg 17, 22951 Hamburg  
- Kläger und Widerselbster -

Prozesskostenwälter: Rechtsanwälte Dr. Bröcher & Kollegen,  
in der Pfaffenstraße 7, 22998 Hamburg,  
Az 46/17 - PK

gegen

die inobene Poschtmann GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer Herrn. Peter ~~Poscht~~ Koschmann, Potascheallee  
38, 22917 Hamburg

- Beklagter und Widerselbster -

Prozesskostenwälter: Rechtsanwälte Poschtmann, Ungewer,  
Notius, Trajnsstraße 45, 22737 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 7 -

durch die der Richter am Landgericht Dr Meyer  
als Einzelrichter auf Grund der unändelichen  
Verurteilung im 13. ~~13. 07. 2017~~ 07. 2017 Rf  
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, da an den  
Kläger 36.000,- € nebst Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basis-  
zinsatz seit dem 02.02.2017 zu zahlen,  
Zug um Zug gegen Rückgaben und Rücküber-  
erlegung des PKW folg. III STI mit dem amtlich  
Kennzeichen HT-MU 1311, Fahrgestell-Nummer WVW  
222 AUZE W039572.

2. Es wird festgestellt, dass es sich die Beklagte  
mit der Rücknahme der oben vorgenannten Fahrzeug  
seit dem 02.02.2017 im Annahmeverzug  
befindet.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte  
an 1.440,- € zu zahlen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte  
zu tragen.

6. Das Urteil ist ~~gegen Rechtskraft~~ sofort vollziehbar,  
für den Kläger jedoch nur gegen  
Sicherheitskaution in Höhe von 10% des jeweils  
zu vollziehenden Betrags.

7. Der Strukturwert wird auf 36.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger bezieht Rückzahlung aus einer Fahrzeugkaufvertrag, die Beklagte verlangt hilfsweise Zahlung des Ersatzes der gemachten Nutzung.

Der Kläger suchte für sich und seine beiden Kinder ein familienfreundliches und sportliches Fahrzeug mit vier Türen plus Heckklappe. Zu diesem Zweck suchte er mit einer Ex-Frau die Geschäftsräume der Beklagten, einer Autohändlerin, die ausschließlich Fahrzeuge der Marke VW verkauft, auf. In den Geschäftsräumen sah er nur fünf-türige Fahrzeuge (vier Türen plus Heckklappe) an. In dieser Zusammenhang sprach sie ein Mitarbeiter der Beklagten, Herr Sylvio Bergdorf, an. Mit diesem vereinbarte der Kläger eine Probefahrt mit einer fünf-türigen Golf, nicht der Variante „GTI“.

Nach der Probefahrt entschloss sich der Kläger zur Bestellung. Bei der Bestellung erwiderte sich Herr Sylvio Bergdorf auch nach der bisherigen Fahrzeug des Klägers, einen seltenen Alfa Romeo in der eher seltenen viertürigen Variante. Im weiteren Gespräch wurde die Ausstattungsdetails (Getriebe, Schiebedach oder Navigationsgerät) festgelegt, wobei der Kläger hierbei sehr konkrete Vorstellungen über die gewünschte Sonderausstattung hatte. Über die Anzahl der Türen wurde nicht gesprochen. Bei der fünf-türigen ~~Auto~~ Variante handelte es sich

um eine Sonderausstattung für ein Aufpreis von 1.300,- €. Weiterhin wurde durch die Kläger und durch Herrn der Mitarbeit der Beklagten angesprochen.

Der Kläger unterzeichnete sodann die von der Mitarbeit der Beklagten angefertigte verbindliche Bestellung vom 30.06.2016. Die Beklagte bestätigte die Bestellung am gleichen Tag. Die Bestellung enthält kein ausdrückliches Hinweis auf die Anzahl der Türen. Lediglich aus dem Kürzel „5G17TV“ ist der Beschriftung „folgt VII 9TI“ ergibt sich, dass eine dreitürige Variante bestellt wurde. Um dies ~~fest~~ festzustellen hätte der Kläger zum Zeitpunkt der Vertragsabschluss keine Vorbestellung.

Am 11.11.2016 hatte der Kläger wie vertraglich vereinbart - das Fahrzeug selbst in sein Fahrzeugwerk von VW in Wolfsburg ab ~~bestellen~~ wobei er den Kaufpreis von 11.000,- € an die Beklagte zahlte. Bei der Abholung in Wolfsburg stellte er fest, dass es sich um ein dreitüriges Fahrzeug handelte. Bereits vor Ort beschwerte sich der Kläger über die Auslieferung ~~des~~ ~~der~~ der dreitürigen Variante, nahm das Fahrzeug aber mit. Noch an demselben Tag versuchte der Kläger die Beklagte telefonisch zu erreichen und schrieb noch am gleichen Tag an dem ein Brief, in dem er

die Lieferung eines festzugeführten Fahrzeugverkaufs.  
 Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom  
 08.12.2016 ab. Daraufhin setzte der Kläger  
 die der Beklagten mit Schreiben vom 08.12.2016 eine  
 Frist bis zum 22.12.2016; andernfalls würde er  
 zurücktreten. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben  
 vom 22.12.2016 ab.

Mit Schreiben vom 13.01.2017 erklärte der Kläger  
 die Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte Rück-  
 zahlung des Kaufpreises zuzüglich Zinsen  
 Rückgabe des Fahrzeugs. Es setzte die Beklagte  
 eine Frist bis zum 01.02.2017.

Die Beklagte wies die Rücktritt mit Schreiben vom 30.01.  
 2017 zurück und lehnte eine Kaufpreisrückzahlung ab.

Der Kläger hat durch sein Prokuravollmacht  
 mit ~~Schlichter~~ Schriftsatz vom 22.02.2017,  
 Antrag im Landgericht am gleichen Tage, Klage er-  
 hoben. Dem Original ~~erhöht~~ <sup>erhöht</sup> er die berechnete  
 Anlage <sup>erhöht</sup> eine Prokuravollmacht <sup>hat er</sup> nicht beigefügt.  
 Der Beklagten und einfache Abschrift hat er keine  
 Anlage beigefügt. Das Gericht hat eine einfache Abschrift  
 und eine einfache Abschrift der Klage an ohne  
 Anlage dem Prokuravollmacht der Beklagten ~~zugestellt~~  
 am 06.03.2017 zugestellt. In der Klageurteilung  
 hat der Beklagtenvertretung geurteilt, dass der übermittelte  
 Abschrift der Klage keine Anlage beigefügt waren.

Angewandte  
 § Klage erheben  
 (erst) mit Zustellung

der  
 einflussig

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 36.000,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe der PKW folf VII GTI mit der amtlichen Kennzeichen WA-MH 1321, Fahrgestell-Nummer WVW222AUZEWO39572.
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rückgabe der Fahrzeug im Annahmevertrag befreit.

Die Beklagte ~~be~~ beantragt, die Klage abzuwehren.

Tempus (= Prozess-  
sache)

ausgewählter - Schrift

Mit Schriftsatz vom 03.04.2017, der dem Kläger am 12.04.2017 zugestellt wurde, ~~hat die Beklagte~~ wobei der Schriftsatz keine anwaltliche Prozessvollmacht beigelegt war, hat die Beklagte in/nach, die der Fall, dass das sich die Klage zu begründet hält, Widerklage erhoben. Sie hat zunächst beantragt, die Klage zu verurteilen, <sup>da sie</sup> sie <sup>ausgewählter</sup> Schrift zu erlösen über die Fehlerhaftigkeit der PKW folf VII GTI, mit ~~der amtlichen Kennzeichen WA-MH 1321~~ angegeben in Kilometer der mit dem Fahrzeug gefahren frankreich gemäß der Angabe auf der Tacho bzw in Bordcomputer des Fahrzeug und 2. an sie nach Erlich der Schrift zu die Nutzungsrechte



herausgehen, die sich angedeutet von der Tabelle bei Ansatz ein Verlust von 0,5 % des Kaufpreises pro 1.000 km Tabelle ist gegeben.

Der Kläger hat daraufhin in der Replik mit Schriftsatz vom 10.05.2017 erklärt, dass Fabryz habe seit Übergabe an ihn eine Laufleistung von ungefähr 6.000 km absolviert, wobei er im Monat ungefähr 1.000 km fahre.<sup>x1</sup> Mit Schriftsatz vom 01.07.2017 hat die Beklagte ihre Abzug ~~von 1~~ für Hipanby zu 1 € erledigt erklärt.

Der Kläger hat sich der Geldstiftung angeschlossen. ~~Hiermit erklärt der Kläger die Hypothek~~ ~~anzuerkennen~~ ~~mit Schrift.~~

Hipmiederklage bearbeitet die Beklagte zuletzt, der Kläger zu verurteilen, an sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1440,- € (= 8 x 180,00 €) zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ein Hipanwendungs wiederholt.

---

<sup>x1</sup>  
Der Kläger hat in gleichem Schriftsatz erklärt, die geltend gemachte Nutzungsentschädigung hilfsweise anzuerkennen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet, die Widerklage ist zulässig und begründet.

### I.

1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage liegen sowohl im Hinblick auf den Antrag zu 1 als auch zu 2 vor.

### A)

Die Klage wurde insbesondere wirksam erhoben, auch wenn der beglaubigte und einfache Abdruck keine Anlagen beigefügt waren, was dem Kläger dies nicht zugerechnet werden und er diese Fehler der Anlagen prüft hat.

Grundsätzlich § 253 Abs. 1 ZPO erfüllt die Erhebung der Klage durch Zustellung des Schriftsatzes. Nach § 253 Abs. 2 ZPO muss hierbei neben dem Partei- und Gerichtsverzeichnis insbesondere ein bestimmter Klagegegenstand und -punkt des ersten Anspruchs sowie ein Klageantrag enthalten sein.

Diese Voraussetzung wurde vorliegend erfüllt, insbesondere weil auch ein ausreichend bestimmter Klagegegenstand in dem anlagenlosen Schriftsatz ersichtlich. Soweit der Schriftsatz auf die Anlagen verweist, müssen diese zwar protokollierend beigefügt werden, ein unbestimmter Klagegegenstand liegt aber vor allem dann vor, wenn der Schrift-

thes. zu  
bunt

aus sich heraus der Sachverhalt nicht ausreichend  
erkent. Vorliegend gab der ~~St~~ die ~~Bl~~ der Schriftsätze  
alle wesentliche Inhalte der Anlagen wieder;  
soweit auf die Anlagen verwiesen wurde könnten die  
entsprechenden Schriftsätze all-falls ein Beweis-  
führen. Vor diesem Hintergrund war die  
Berichte in der ihrer Rechtstellung nicht verletzt, da  
sie sowohl ihr Lösungsrecht infusiert unter Bezug  
auf den litigischen Sachverhalt als auch ihr  
Verteidigungsrecht infusiert werden konnte.

relevant?

Insbesondere war auch der Maßstab zu 2) innewand  
besteht, obwohl kein Zeitpunkt für den Beginn der  
Annahmeweigerung gesetzt wurde. Dem dies ergibt  
sich ohne Weiteres aus der restlichen Maßnahme  
(Muster, S. Bl. 5 d. A.).

By

Der Maßstab war auch postulationsfähig, da es von  
ein Rechtsanwalt vertreten wurde (§ 78 Abs 1  
Satz 1 ZPO). Insbesondere bleibt fehlt es an  
der Postulationsfähigkeit nicht deswegen, weil der  
Maßstaber kein Vollmacht der Maßnahme besitzt  
hat. Dem der nach § 80 ~~ZPO~~ Satz 1 ZPO insoweit  
bestehende Mangel wurde ist unbeheblich, da  
es von dem Bericht nicht geprüft wurde - die  
Rüge auf Bl. 2 d. A. bezieht sich ausschließlich auf  
die Anlagen, nicht aber das Fehlen einer Prozessfähigkeit  
- (§ 88 Abs 1 ZPO) und nicht von Amts wegen

zu Berücksichtigung war, da der Bevollmächtigte ein Rechtsanwalt ist (§ 88 Abs 2 ZPO).

Wasser 21

2)

Die Voraussetzung des Feststellungsvertrags liegt auch im Besonderen vor. Das Befahren im Annahmevertrag ist ein feststellungsvertragsähnliches Rechtsverhältnis, da es sich um eine auf Rechtsnormen beruhende rechtliche Beziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten handelt. Auch das Feststellungsverhältnis liegt vor, da der Annahmevertrag die Befahrung des weiten Verkehrs zu Gunsten der Klägerin verschlechtern würde, es insoweit als wenn ein Interesse an der zu besetzenden Rechtsunsicherheit bestünde, und eine vorvertragliche Feststellung in diesem Hinsicht gerade nicht besteht.

3)

Das Landgericht Hamburg ist zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus ~~§ 23 Abs 1 ZPO~~ <sup>§ 23 Abs 1 ZPO</sup>, da die Beklagte ihren Niederlassungsort in Hamburg hat. ~~§ 12, 17 Abs 1 ZPO~~ <sup>§ 12, 17 Abs 1 ZPO</sup>, da die Beklagte ihren Sitz in Hamburg hat. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 71 Abs 1, 23 Abs 1 Nr 7 GVG, im § 1, 3 ZPO, da der Streitwert über 5.000,- € liegt, da er 36.000,- € beträgt.

4)

Die objektive Klagehäufung ist zulässig, da es sich um dieselben Parteien, dasselbe Geschäft und dieselbe Prozessart handelt (§ 260 ZPO).

2.

Die Antizip haben auch in der Sache weit überwiegend Erfolg

a)

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 346 Abs. 1, ~~§~~ 437 Nr. 2 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 36.000,- €, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückversand der gesetzlichen PKW.

§ 346 Abs. 1 BGB kann sind im Falle der Rückgabe die auf empfangene Leistung zurückgewahrt, ~~ist dies gesondert~~ wenn ein Partei ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht. Der Rücktritt erfolgt gemäß § 349 BGB durch Erklärung.

aa)

Der Kläger hat den Rücktritt von der Kfz-Kaufvertrag mit Schreiben vom 13.01.2017 erklärt.

bb)

Ihm steht auch ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu. § 437 BGB kann der ~~Kläger~~ Käufer unter der Voraussetzung der § 323 BGB zurücktreten, wenn die Sache mangelhaft ist. Nach § 323 Abs. 1 BGB kann der ~~Schlichter~~ <sup>Platzver</sup> mit dem zurücktreten, wenn er den Schlichter erfolgreich ein angemessenes Frist zur Nachbesserung bestimmt hat.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

(1) Zwischen den Parteien wurde am 30.06.2018 ein Kaufvertrag über den geschilderten PKW geschlossen. Insbesondere liegt kein versteckter Einigungsmangel i.S.d. § 155 Abs. 1 BGB vor, da die Parteien Parteien sich durch Angebot und Annahme über unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts and über die Anzahl der Türen geeinigt haben (dazu sogleich unter (2)).

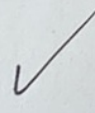
(2) Es liegt auch ein Sachmangel vor. Gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Folglich liegt ein Sachmangel nur dann vor, wenn die ~~die~~ Leistung der vereinbarten Sollbeschaffenheit zu Zeitpunkt des ~~des~~ Gefahrübergangs abweicht.

~~Der Sachmangel~~ Die ~~die~~ Beschaffenheit weicht vorliegend von der vereinbarten Sollbeschaffenheit ab. Die Parteien haben sich ~~es~~ unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts darüber geeinigt, dass der Fahrzeug fünf Türen haben soll. ~~Maßgebend für das Verständnis~~ Maßgebend für das Verständnis ein Willensdelikt ist das Verständnis, dass ein objektiver Partner bei Zugrundelegung der Verkehrsauffassung von der Erlang hat. Der Antrag des Klägers müsste bei Zugrundelegung

f) dieser Maßnahme als Auftrag auf Kauf ein  
 Uhr 121 mit fünf Türen ~~was~~ verstanden werden.  
 Dies ergibt sich zunächst aus dem Kontext  
 der Vertragsverhandlung. Der Käufer erbat nur  
 fünfzellige Fahrzeuge an, als er von ein Mitarbeiter  
 der Beleyte angesprochen wurde. ~~Als er~~ ~~hatte~~ ~~sich~~  
 die Preisliste absolvierte der Käufer in ein fünfzelliger  
 Wagen, womit der durch den Kauf wandelnde  
 Informationsstand der Beleyte sich objektiv auf  
 ein fünfzelliges Auto bezog. Hierfür spricht auch,  
 dass der Käufer ~~stam~~ bereits vor er in  
 der ~~Minuten~~ abwicher & mehrzelliger  
 Fahrzeug fab. Da sich in der Bestellformular  
 ein Hinweis auf die Türanzahl befindet,  
 bei der "5" von der Kennung "S17TV" nach  
 objektive Gesichtspunkte auf die fünf Türen bezogen  
 werden. Das gibt auch deswegen, weil sich un-  
 mittelbar danach weitere technische Angaben befinden.

aus Lesensicht

Die Annahme durch die Beleyte  
 müsste also verbunden werden, dass da sie keine  
 Abwechslung von Auftrag erhalten. Vor  
 vor diesem Hintergrund liegt auch kein vorstellbar  
 Dissens vor.



Im Zeitpunkt der Platzierung, der Übergabe,  
 hatte das Auto nur drei Türen, ~~womit~~

(3) Der Käufer setzte der Beleyte erfolgreich ein  
 Frist bis zum 22.12.2016.

ll, Einwände bestehen abgesehen von der  
Zug-~~u~~-Zug-Erwede nicht. Insbesondere  
ist nur ein Teil des Anspruchs durch Auf-  
Hilfsaufrechnung erledigt, da diese nicht  
klärt wurde.

b)

Der Zwangsverkauf folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1  
BGB. Allerdings befindet sich die ~~klage~~  
Belegte ~~erst~~ ab dem 02.02.2017, nicht ab  
dem 01.02.2017, in Verzug, da der Kläger  
die Belegte bis zum 01.02.2017 ein  
Zahlungsfest gesetzt hat. Die Inanspruchnahme  
kann die insoweit als ~~die~~ Verzugsbegründende Maßnahme  
verstanden werden muss, kann nur so zu ver-  
stehen sein, dass die Belegte mit Ablauf  
des 01.02.2017 geleistet werden muss. ~~Das~~  
Das folgt ~~best~~ auch aus der Forderung des  
§ 188 Abs. 1 BGB. ~~Verzugsfrist~~

c)

Die Belegte befindet sich seit dem 02.02.2017  
in Annaherungsverzug mit der Rücknahme des Plaus.  
Der Annaherungsverzug liegt vor, da der Kläger der  
Belegte die Rückgabe des Plaus ~~mit~~ mit  
Anspruch ~~gegen~~ angefordert hat (§§ 293, 294  
BGB). Der Anspruch der Belegte folgt ebenfalls  
aus § 346 Abs. 1 BGB.



II.

Bei der Hipwiedelage wird über die geordnete  
Anlage am Schluss der mündlichen Verhandlung  
zu entscheiden. Über die Abgabe der  
Anlage zu 1 nur nicht zu entscheiden,  
da insoweit nur eine Übereinstimmende Stellung-  
nahme vorliegt.

ZG.

1. Die Bedeutung der Anlage ist gegeben, da  
das ~~Verfahren~~ die Lage festgelegt  
ist. Die Bedeutung der Lage wird  
nur auch relevant, da es sich um eine  
innerprozessuale Bedeutung handelt.

2. Die Hipwiedelage ist relevant und gegeben,  
~~das Verfahren~~

1.

Die Zulassung, Voraussetzungen liegen vor.  
Es ist über die geordnete Anlage zu entscheiden,  
da die Anlage sachdienlich ist und  
sich der Lage nachprüfen ergibt  
laut (H 263, 267 ZPO).

ZG.

Auch die Voraussetzungen der Wiedelage liegen vor.  
Die Hauptanforderung der Anlage ist  
rechtserzwingend, da die Wiedelage hat ein  
davon unterschiedliches Maßgebendes, da es  
sich um eine Abgabe handelt, die  
mehr ein eigen Anlage und ein neues Teil

Teilnahmeberechtigt behält. Es liegt mit  
 eine ausreichende Konnexität zwischen Klage  
 und Widerklage vor, da beide die ~~Rechtsnachfolge~~  
 Rechtsnachfolge des gegenständlichen PhW-Kaufs  
 betreffen.

7W

Die Zuständigkeit der Instanz folgt aus § 33 ZPO.  
 Hinsichtlich der Postulationsfrist wird auf  
 die Auslegung unter I. 1. b, verwiesen.

2.

Die Widerklage ist begründet, da der Kläger  
 die Anspruch für § 307 ZPO die Anspruch  
 anerkennt hat.

III.

Die Klage hat die Bedenke zu tragen, ~~da~~  
~~sich~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Klage~~ in der Klage  
 nur die gestaffelte Zurücksendung der Klage  
 um ein Tag der Zustellung gestiegen  
 (§ 92 Abs 2 Nr. 1 ZPO). Hinsichtlich  
 der Widerklage liegt folgt die Kost-  
 erstattung aus § 93 ZPO. Sowohl hinsichtlich  
 der erste als auch der zweite Abzug liegt  
 ein spärlicher Anrechnung vor. Dem  
 hat der Kläger unmittelbar an Schlichter, da  
 der Widerklage folgte erklärt. Er hat dies  
 kein Anrecht zu Klage gesehen. Insbesondere  
 nur er nicht verpflichtet die Herausgabe  
 der gegenständlichen Notiz eigenständig anzunehmen.

da die Geldordnung im Prinzip in  
 der Sphäre der Abwicklung des Betrags lag.  
 Die Entscheidung folgt aus ~~§ 91~~ ~~§ 93~~, hinsichtlich  
 des ~~verpflichteten~~ Ad für obdacht erhalt  
 Teil an, § 91 a Abs 1 ZPO. Ad  
 hat erfüllt ein solches Aussehen.

Die Vollstreckungsentscheidung beruht auf § 709 S. 2  
 ZPO für die Klage. Für die Befreiung folgt  
 sie aus § 708 Nr. 1 ZPO. Hier besteht  
 keine Abweichung für die Klage  
 (§ 711 ZPO).

IV.

Die Streitwertentscheidung folgt aus § 13 ZPO,  
 wonach der Streitwert nach dem Erwerb  
 festzusetzen ist.

Hauptgegenstand ist der Leistungsanspruch der  
 Klage, da der Forderungsanspruch ein konkret  
 erst verhehrt Streitgegenstand bildet, der nicht  
 durch ein eigenes wirtschaftliches Interesse ab-  
 gebildet wird und die Widerlegung  
 nach § 15 Abs 1 Nr 2 ZPO nicht zu  
 berücksichtigen ist.

Unbedacht der Richter

## Lösungsvorschlag

### Rubrum:

- Überschrift: Teil-Anerkenntnis- und End(Schluss-)Urteil
- Bezeichnungen: Kläger/Widerbeklagter - Beklagte/Widerklägerin

### Tenor (entsprechend Lösungsvorschlag):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückübereignung und Rückgabe des PKW Golf VI GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrgestell-Nummer .....
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte (eine Nutzungsentschädigung in Höhe von) 1.440,00 EUR zu zahlen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand:

K begehrt mit seiner Klage die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen VW Golf GTI sowie Feststellung des Annahmeverzugs.

B macht hilfsweise widerklagend einen Auskunftsanspruch und einen darauf aufbauenden Zahlungsanspruch hinsichtlich des Wertersatzes für die gezogenen Nutzungsvorteile wegen des Gebrauchs des Fahrzeugs durch K geltend.

Am 30.06.2016 besuchte K die Verkaufsräume der B, da er sich ein neues Auto, das auch familienfreundlich sein sollte, kaufen wollte. Dabei begleitete ihn die M. Im Autohaus trafen sie auf S, der mit ihnen eine Probefahrt unternahm und das Verkaufsgespräch führte. Es kam zur Bestellung eines Fahrzeuges. Über die Zahl der Türen an diesem Fahrzeug wurde nicht gesprochen. K ging davon aus, dass es ein 5-Türer sein sollte. In der von S aufgesetzten Bestellung wurde jedoch ein – für K unbekanntes – Kürzel verwendet, das nach den Vorgaben des Herstellers ein 3-türiges Fahrzeug bezeichnete. Die entsprechende Bestellung wurde von K unterzeichnet und von B, vertreten durch den Geschäftsführer, angenommen.

Bei der Auslieferung des Fahrzeugs beim Hersteller am 11.11.2016 rügte K, dass das Fahrzeug nur 3 Türen hat.

Dies teilte er am selben Tag auch der B. mit und beehrte von ihr die Lieferung eines 5-Türers.

B lehnte dies am 02.12.2016 ab.

Am 13.01.2017 trat K nach am 8.12.2016 erfolgter Fristsetzung bis zum 22.12.2016 zur Anerkennung einer Nacherfüllungsverpflichtung nebst Androhung des Rücktritts vom Kaufvertrag zurück und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises mit Fristsetzung bis zum 01.02.2017.

Mit am selben Tag beim Kläger eingegangenen Schreiben vom 30.01.2017 wies die Beklagte den Rücktritt zurück und lehnte die Kaufpreistrückzahlung ab.

Übereinstimmende Erledigterklärung hinsichtlich des angekündigten Widerklageantrags zur Auskunftserteilung.

Anträge Klage / Widerklage

zur Überweisung  
ordentlich TB

## Entscheidungsgründe

### A. Zulässigkeit der Klage:

Der Klagantrag zu 1. bzgl. der Zug-um-Zug-Leistung lautet (nur) auf Rückgabe des Kfz, d.h. auf Rückübertragung des Besitzes. Erforderlich ist aber auch eine Rück-  
übergabe; m.E. lässt sich dies tenorieren, weil sich der Antrag dahingehend auslegen lässt. } (-)

I.Ü. sind keine besonders erwähnenswerten Probleme vorhanden;

Zuständigkeit ist eindeutig;

dass die Prozessvollmacht des Kl.-V. der Klage nicht beigelegt war, ist unschädlich, eine Rüge gem. § 88 I ZPO ist nicht erfolgt; | ✓

die Rüge wg nicht beigelegter Anlagen ändert an der ordnungsgemäßen Klage-  
hebung wg §§ 133 I 2, 253 V ZPO nichts. } zu beil

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs ist zulässig, insbesondere ist ein Feststellungsinteresse nach allg A. wg §§ 756, 765 ZPO zu bejahen. } Klage

### B. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte überwiegend begründet sein. < § 260 ZPO Mf. weisung

**I. Klagantrag zu 1.) [Kaufpreisrückzahlung nebst Verzugszinsen Zug-um-Zug gegen Rückgabe des VW Golf]**

1. Relevant hinsichtlich der AGL ist,

- > ob die Parteien einen wirksamen KaufV abgeschlossen haben (dann §§ 346 I, 433, 37 Nr.2, 323 BGB), und ggf. ob über einen VW Golf mit 3 oder 5 Türen;
- > oder nicht (dann Leistungskondition §§ 812 I 1, 818 I BGB)

Vertretbar dürften hier verschiedene Lösungsansätze sein.

a) Unstreitig haben die Parteien (die Beklagte vertreten durch S) bei den Vertragsverhandlungen nicht ausdrücklich über die Frage, wie viele Türen das zu erwerbende Kfz haben sollte, gesprochen.

Aus den Umständen bei Vertragsschluss (K war vorher im Besitz eines 5-türigen Pkw; im Verkaufsraum standen nur 5-Türer; Probefahrt durchgeführt mit einem 5-türigen VW Golf) kann angenommen werden – Auslegung, §§ 133, 157 BGB – , dass K die Erklärung abgeben wollte, einer 5-türigen Golf zu erwerben. | ✓

Demgegenüber hat die von der Bekl vorbereitete Erklärung in der schriftlichen Bestellung den objektiven Erklärungswert des Erwerbs eines 3-Türers (Bestellkürzel; kein Hinweis auf Sonderausstattung eines „5-Türers“).

b) Gegen einen Vertragsabschluss könnte etwa unter Heranziehung der Grundsätze über einen versteckten Einigungsmangels iSv § 155 BGB argumentiert werden (ein „echter“ Einigungsmangel aufgrund divergierender Erklärungen der Parteien).

c) Allerdings scheidet ein Einigungsmangel iSv § 155 BGB aus, wenn der innere Wille der Parteien übereinstimmt oder wenn – und diese Variante kommt hier in Frage – eine Partei den von der objektiven Erklärungsbedeutung abweichenden Willen der anderen Partei erkannt hat (dann wäre sie gehindert, sich auf den obj. Sinn der Erklärung zu berufen, vgl. auch § 116 BGB). | ✓

Da für S klar war, dass K keinen Golf mit dem Kürzel „5G17TV“ bestellen wollte, weil über die Bedeutung des Kürzels eben so wenig gesprochen worden war wie über die Frage der Anzahl der Türen, müsste man (vertretbar) argumentieren, dass S anhand der o.g. Umstände erkannt hat, dass K einen 5-Türer bestellen wollte. ✓

2. a) Wird von einem KaufV über einen 5-Türer ausgegangen, hat K mit Schr v. 13.1.2017 den Rücktritt erklärt, § 349 BGB. Ein Mangel iSv § 434 I 1 BGB als Rücktrittsgrund dürfte vorliegen bei nur 3 Türen; erheblich ist dieser Mangel auch, § 323 V 2 BGB, eine Beschaffenheitsvereinbarung indiziert die Erheblichkeit der Pflichtverletzung.

K hat - jdf. mit Schr v. 8.12.2016 - eine Nacherfüllungsfrist gesetzt, §§ 439, 440 BGB (jdf. in dem Sinne, Bekl möge bis zum 22.12.16 zumindest ein Anerkenntnis ihrer Verpflichtung zur NE abgeben).

Das Verlangen einer Neulieferung ist in Ordnung; eine Neubestellung ist ohne Weiteres möglich und gleichartig sowie gleichwertig. Auf § 439 III BGB dürfte sich Bekl nicht berufen können, weil es sich um einen Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB handelt und richtlinienkonform (teleologische Reduktion) d. Bekl eine Ersatzlieferung als einzig mögliche Art der Abhilfe nicht verweigern darf, weil sie ihr - unverhältnismäßige - Kosten verursachen würde.

Die Frist ist verstrichen, zudem hat B mit Schr. V. 22.12.2016 eine Ersatzlieferung abgelehnt.

b) Nach §§ 346 I, 348 BGB schuldet Bekl die Rückzahlung des Kaufpreises; die geschuldete Rückgabe des VW Golf hat K Zug-um-Zug bereits im Schr v. 13.1.2017 angeboten.

c) Im Hinblick auf § 308 ZPO und des Umstands, dass B den Wertersatzanspruch für die von K gezogenen Nutzungen, der wohl im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses ein von B geltend zu machender (Gegen-)Anspruch darstellt, mit der Hilfswiderklage geltend macht, dürfte hier wohl keine „automatische Saldierung“ erfolgen und ein Abzug vom zurückzuerstattenden Kaufpreis vorgenommen werden können.

Etwas zweifelhafter dürfte diese Vorgehensweise sein, soweit die Rückgewähr auf eine Leistungskondition nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB gestützt wird, weil jdf nach der Rspr. unter Anwendung der sog. Saldotheorie eine automatische Saldierung erfolgt und die zur Saldierung zu stellenden Positionen der Parteien nur unselbständige Rechnungsposten, aber keine selbständigen Ansprüche sein sollen.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 I, 288 I BGB.

B befand sich aufgrund der Fristsetzung zum 1.2.2017 sowie aufgrund des Umstands, dass B mit Schr v. 30.1.2017 den Rücktritt nebst Kaufpreiszurückzahlung (ernsthaft und endgültig) abgelehnt hat, im Verzug, spätestens seit dem 2.2.2017; im Letzteren Fall müsste die Klage - verlangt sind Zinsen schon ab 1.2.2017 - jedenfalls deswegen teilweise abgewiesen werden.

Vertretbar ist aber auch, wegen des Schreibens des Bekl. als relevant anzusehen den 30.1.2017 = endgültige Erfüllungsverweigerung = Entbehrlichkeit der Mahnung = Verzugseintritt = Zinsen ab 31.1.2017, wegen § 308 I ZPO aber erst ab 1.2.2017, dann insoweit keine teilweise Klageabweisung.

II. Klagantrag zu 2.) [Feststellung Annahmeverzug]

Der Feststellungsantrag ist begründet.

K hat mit Schr v. 13.1.17 die Zug-um-Zug-Rückgabe angeboten, weshalb B sich gem. §§ 293, 294 BGB im Annahmeverzug befand.

C. Zulässigkeit der Stufen-(Hilfs-)Widerklage

Die Hilfs-Widerklage ist zulässig, weil B den Hauptantrag auf Klageabweisung gestellt hat und der Hilfsantrag von der innerprozessualen Bedingung der Begründetheit der Klage abhängt.

Konnexität iSv § 33 ZPO liegt vor.

Die Stufenklage ist gem. § 254 ZPO zulässig; nach der „Erledigung“ des Auskunftsantrags (1. Stufe) durch übereinstimmende Erledigterklärungen (auch diese konnte Bekl zulässig hilfsweise erklären) ist der Übergang auf den konkretisierten Zahlungsantrag (2. Stufe) gem § 264 Nr.2 ZPO zulässig.

Stills zweifelt  
hoff

D. Begründetheit der Widerklage

K hat den Anspruch der B auf Wertersatz für die gezogenen Nutzungsvorteile (für 8 Monate ab Übergabe des VW Golf am 11.11.2016 bis zum Termin der mündlichen Verhandlung am 13.7.2017, d.h. iHv EUR 1.440,-) anerkannt. ✓

Dass dies im Wege eines „hilfsweisen“ Anerkenntnisses geschah, ist ausnahmsweise zulässig, weil wiederum als innerprozessuale Bedingung verknüpft mit der Annahme der Begründetheit der Klage.

D.h.: Teil-Anerkenntnisurteil bzgl. Anspruch auf Ersatz der gezogenen Nutzungen für die 8 Monate. ✓

E. Prozessuale Nebenentscheidungen

I. Zur KostenE sind die §§ 92 II Ziff.1, 91a, 93 ZPO zu überlegen.

Soweit der Wertersatzanspruch nicht „automatisch“ von der Klagforderung abgezogen wird (s.o.), dürfte dieser vollumfänglich begründet sein.

Die Kosten des für erledigt erklärten Auskunftsanspruchs sowie des Wertersatzanspruchs dürfte B nach § 93 ZPO (teils iVm § 91a ZPO) zu tragen haben, weil B den Wertersatzanspruch nebst Auskunftsanspruch vorgerichtlich nicht geltend gemacht hat (und K den Anspr der B zuvor weder bestritten noch die Leistung verweigert hat). ✓

Relevant werden letztere Überlegungen nur, soweit der Streitwert der Klage mit EUR 36.000,- erhöht wird durch die widerklagend geltend gemachten Ansprüche, vgl. § 45 I GKG; hier ist *alles vertretbar* (s.u.).

Wird der Streitwert (nur) iHv EUR 36.000,- festgesetzt, ist § 92 II Ziff.1 ZPO zu nennen, falls – wie hier erwähnt – der Beginn des Zinslaufs erst am 2.2.2017 gesehen wird, weil dann die Klage teilweise abgewiesen werden muss (und § 91 I ZPO nicht angewendet werden kann).

II. Vorl. Vollstreckbarkeit

Klage: § 709 S.2 ZPO

Widerklage: § 708 Nr. 1 ZPO

F. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO).

G. Streitwert

→ EUR 36.000,- ✓

Wohl keine Erhöhung wegen der Widerklage gem. § 45 I GKG, weil der Auskunfts- und Zahlungsanspruch (wirtschaftlich) „denselben Gegenstand“ betreffen, nämlich den KaufV und dessen Rückabwicklung (kann man vertretbar aber auch anders sehen) ✓

Für 16m „Arbeitsstunden“ ist also laut Überzeugung Leistung mit nur relativ wenig Schwächen

gut / 14 Pkt  
OK